



Amtliche Mitteilung

Zugestellt durch Post.at



Bürgermeisterin Claudia Bock informiert:

Liebe Wolfsgrabnerinnen und Wolfsgrabner!

Information zur GEMEINDERATSWAHL 2015

<u>WAHLTAG:</u>	Sonntag, 25. Jänner 2015
<u>WAHLZEIT:</u>	07:00 bis 17:00 Uhr
<u>WAHLLOKAL:</u>	Gemeindeamt Wolfsgraben, Erdgeschoss

Als Stichtag wurde der 20.10.2014 festgelegt. Jeder Wahlberechtigte, (ÖsterreicherIn oder UnionsbürgerIn) mit ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz) in Wolfsgraben, der an diesem Tag in der Gemeindewählerevidenz in Wolfsgraben eingetragen war, wurde in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Bitte nehmen Sie die **Wahlverständigungskarte**, die Ihnen per Post mittels Wahlinformation zugestellt wurde und einen Lichtbildausweis zur Wahl mit. Diese Karte ist **keine** Wahlkarte.

Sie erleichtern den MitarbeiterInnen damit das Auffinden Ihres Namens im Wählerverzeichnis. Längere Wartezeiten können dadurch verhindert werden.

WÄHLEN AB 16 JAHRE:

Wer bis zum 25. Jänner 2015 16 Jahre alt wird, darf wählen.

BRIEFWAHL/WAHLKARTE:

Von der Möglichkeit der Stimmabgabe im Wege der Briefwahl kann nur Gebrauch machen, wer im Besitz einer Wahlkarte ist.

Wenn Sie am Wahltag verhindert sind, Ihre Stimme in Wolfsgraben abzugeben, jedoch Ihr Wahlrecht nutzen möchten, haben Sie mehrere Möglichkeiten eine Briefwahl/Wahlkarte zu beantragen:

- * bis 21.01.2015 über den Link auf unserer Homepage www.wolfsgraben.gv.at oder www.wahlkartenantrag.at
- * bis 21.01.2015 per Mail, gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at
- * bis 21.01.2015 per Fax, Tel: 02233/7097

- * bis 21.01.2015 (Poststempel) per Anforderungskarte (Anhang Wahlinformation)
- * bis 21.01.2015 (Poststempel) schriftlich an das Gemeindeamt
- * bis 23.01.2015 bis 12:00 Uhr, persönlich im Gemeindeamt

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Montag von 18:00 bis 20:00 Uhr. Die Beantragung einer Wahlkarte ist schriftlich, per e-mail oder FAX mit Ausweiskopie oder Passnummer möglich.

Sie können uns ihre Briefwahl/Wahlkarte zusenden, diese muss **bis 06:30 Uhr des Wahltages im Gemeindeamt Wolfsgraben einlangen bzw. im Einlaufkasten der Gemeinde eingeworfen werden**. Falls Sie diesen Weg wählen, müssen Sie die Rückseite der Wahlkarte entsprechend ausfüllen und die aufgedruckte Erklärung unterschreiben, da andernfalls die eingelangte Stimme ungültig wäre (Information liegt bei).

Kranke und bettlägerige Personen können ihr Wahlrecht vor der „fliegenden“ Wahlkommission ausüben. Dazu muss eine Wahlkarte beantragt werden. Überlegen Sie in jedem Fall, ob Sie nicht von der praktischen Briefwahl Gebrauch machen möchten.

Hinweis:

Wenn eine Briefwahl/Wahlkarte ausgestellt wurde, die Stimmabgabe aber dennoch am 25.Jänner 2015 in Wolfsgraben vor der Wahlkommission erfolgt, **ist die Wahlkarte unbedingt vorzulegen!**

STIMMABGABE AM WAHLTAG:

Neben dem amtlichen Stimmzettel der von der Gemeinde aufgelegt wird, sind auch Stimmzettel zulässig, die von den verschiedenen wahlwerbenden Parteien aufgelegt werden können und vor der Wahl den Wahlberechtigten zugestellt werden. Auf solchen Stimmzetteln muss nichts mehr angekreuzt oder dazugeschrieben werden.

Jeder Wahlberechtigte bekommt von der Wahlbehörde vor der Stimmabgabe jedenfalls einen amtlichen Stimmzettel (sinngemäß wie bei anderen Wahlen) der entgegengenommen werden kann.

Auf diesem Stimmzettel können Vorzugsstimmen vergeben werden. Mit der Vergabe einer Vorzugsstimme wird automatisch auch jene Partei gewählt, auf deren Liste die Person bzw. die Personen aufscheinen, denen die Vorzugsstimme gegeben wird!

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass sowohl die amtlichen Stimmzettel als auch die Parteistimmzettel verwendet werden können.

Ich ersuche Sie, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen!

Ich bedanke ich mich bei Ihnen allen für das gute Miteinander in unserem Ort,
bei allen Mitarbeitern/innen, allen Kooperationspartnern/innen,
den Mitgliedern des Gemeinderates und
wünsche Ihnen allen, obwohl noch etwas früh,

*ein gesegnetes Weihnachtsfest
und alles Gute für 2015!*

Ihre Bürgermeisterin
Claudia Bock



Bild: T. Hrabě

Allgemeines

Entsorgung von Altglas und Metall

Die Gemeinde Wolfsgraben weist darauf hin, dass der Einwurf in die Altglas- und Metallcontainer nur zu folgenden Zeiten gestattet ist:

Montag bis Samstag von 7.00 bis 20.00 Uhr

Bitte halten Sie sich aus Rücksicht auf die Anrainer an diese Zeiten!

Winterdienst Wolfsgraben

Seitens der Gemeinde Wolfsgraben wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idGF, hingewiesen:

§ 93 StVO 1960 lautet

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte bestreut sind. Ist ein

Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, daß Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

[...]

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“



Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es

aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde Wolfsgraben weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) **unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde Wolfsgraben handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Die Gemeinde Wolfsgraben ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

Damit die Silvester-Feiern nicht teuer kommen: Abbrennen von Feuerwerksartikeln nur teilweise erlaubt

Schon am Silvester-Nachmittag lärmten die Knallkörper, und bis in die Morgenstunden

des 1. Jänner hinein werden sogar kleine Raketen in die Luft geschossen. Das neue Jahr so zu begrüßen, ist jahrhundertealter Brauch in Österreich. Wir dürfen aber auf die geltenden Bestimmungen hinweisen, damit die Verbote bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Ortsgebiet eingehalten und die Belästigungen alter, kranker und ruhebedürftiger Personen möglichst verhindert werden.

Im Folgenden soll daher kurz auf die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen eingegangen werden.

Das Pyrotechnikgesetz teilt die pyrotechnischen Gegenstände – entsprechend ihrer Art und Wirkung – in vier Kategorien ein:

Kategorie F1: Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden können, einschließlich Feuerwerkskörper, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind;

Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind;

Kategorie F3: Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet;

Kategorie F4: Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, nur zur Verwendung durch Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

Die der Kategorie F1 angehörenden pyrotechnischen Gegenstände können als verhält-

nismäßig harmlos bezeichnet werden und unterliegen deren Verwendung keiner Beschränkung. Im Gegensatz zu allen anderen pyrotechnischen Gegenständen ist ihre Verwendung auch in geschlossenen Räumen zulässig. Zu dieser Kategorie gehören z.B. Tischfeuerwerke, Partyknaller, Knallerbsen und bengalische Zündhölzer.

Die üblicherweise im Handel erhältlichen pyrotechnischen Gegenstände gehören der Kategorie F2 an.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen Personen unter 16 Jahre nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden. **Außerdem ist deren Verwendung im Ortsgebiet grundsätzlich verboten und kann hierfür auch die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung keine Ausnahmegewilligung erteilen. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn der Bürgermeister mit Verordnung Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausgenommen hat bzw. eine Bewilligung für die Kategorie F3 oder F4 erteilt wurde.**

Seit dem 04. Juli 2013 ist das Überlassen und Inverkehrbringen von Knallkörpern mit Blitzknallsätzen (Schweizer Kracher, Piraten) verboten. Ab diesem Zeitpunkt dürfen solche Knallkörper nur mehr besessen und verwendet werden, jedoch nicht mehr überlassen oder Inverkehr gebracht werden. D.h. dass bereits gekaufte Knallkörper noch abgeschossen werden dürfen, jedoch keine neuen mehr erworben werden dürfen. Ab dem 04. Juli 2017 dürfen Knallkörper weder besessen noch verwendet werden.

Die pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F3 und F4 dürfen nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung (bzw. der Bundespolizeidirektion Schwechat für das Gebiet der Stadt Schwechat) verwendet werden. Eine solche Bewilligung wird nur nach vorhergehender Begut-

achtung des vorgesehenen Abbrandortes und nur an Personen, die einschlägige Fachkenntnisse besitzen, erteilt.

Daraus ergibt sich, dass die vor allem zu Silvester übliche „Knallerei“ und das Abbrennen von Raketen im Ortsgebiet grundsätzlich nicht gestattet ist.

Es darf abschließend darauf hingewiesen werden, dass die Nichtbeachtung dieser Gesetzesbestimmung unter Strafsanktion steht und im Gesetz **Geldstrafen bis zu € 3.600,— oder Freiheitsstrafen bis zu 3 Wochen** vorgesehen sind.

Freilaufende Hunde im Jagdgebiet Ursache unzähliger Konflikte

Nahezu täglich kommt es abseits des verbauten Gebietes zu Konflikten mit der örtlichen Jägerschaft, wenn Hundehalter/Innen ihre Hunde auf Wiesen und Feldern sowie im Wald frei laufen lassen. Zu heftigen Auseinandersetzungen entwickeln sich die Konflikte dann, wenn die Hunde zwar frei laufen, aber sich noch in unmittelbarer Nähe und noch in Rufweite des Hundeführers/In befinden und ein Jagdausübungsberechtigter oder Jagdaufseher eine Abmahnung vornimmt oder sogar überzogen reagiert. Andererseits aber kommt es leider sehr oft vor, dass sich die freilaufenden Hunde bereits außerhalb der Rufweite und somit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Hundeführers/In befinden, Wild hetzen oder gar töten bzw. ein Feld oder einen Wald systematisch absuchen und die Halter/Innen sich dann vollkommen uneinsichtig verhalten, wenn der Jagdausübungsberechtigte oder Jagdaufseher eine Rechtsbelehrung vornimmt. Vor allem steigen in letzter Zeit die Zahlen der Konflikte, weil immer mehr Rehwildstücke

durch frei laufende Hunde gerissen (getötet) werden, was zu teilweise heftigen Reaktionen führt und dadurch immer öfters von Jägern überreagiert wird.

Wie regelt nun der Gesetzgeber die alltägliche Konfrontation dieser unterschiedlichen Interessen?

Das NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), LGBl. 6500, kennt im wesentlichen zwei Bestimmungen, die - wenn sie von jedermann befolgt werden - keine derartigen Konflikte aufkommen lassen dürften.

1. Der Bestimmung des § 64 Abs. 2 Z. 2 NÖ JG ist zu entnehmen, dass die zur Ausübung des Jagdschutz berufenen Organe (Jagdaufseher) verpflichtet sind

- wildernde Hunde,
- Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und außerhalb ihrer Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen umherstreuen und
- Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen, zu töten.

Unter einem „wildernden Hund“ versteht man einen Hund, der auf warmer Fährte arbeitet, also einem Wildstück nachhetzt und/oder ein gehetztes Wildes reißt.

Unter „Umherstreuen“ bzw. auch „Umherstreifen“ versteht man das planlose wandern, gehen, laufen, etc. im Jagdgebiet. Umherstreuen und Umherstreifen sind synonym zu verstehen.

Neben den Jagdaufsehern sind auch die Jagdausübungsberechtigten (Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter und Jagdverwalter) und über deren besondere Ermächtigung auch andere ortskundige im Jagdgebiet ständig zur Jagd berechtigten Personen mit Jagdlaubnisschein berechtigt (nicht verpflichtet)

wildernde und revierende Hunde sowie umherstreifende Katzen, in gleicher Weise wie die Jagdaufseher, zu töten.

Das Recht zur Tötung von Hunden besteht allerdings nicht gegenüber

- Jagd-, Blinden-, Behinderten-, Lawinen-, Katastrophensuch- und Hirtenhunden, wenn sie als solche erkennbar sind, für die Aufgaben, für die sie ausgebildet wurden, verwendet werden und sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben auch vorübergehend der Einwirkung ihres Halter entzogen haben, sowie
- Hunden, die aufgrund ihrer Rasse, Größe oder Schnelligkeit erkennbar für das freilebende Wild keine Gefahr darstellen.

2. Der Bestimmung des § 94 Abs. 1 NÖ JG ist unter anderem zu entnehmen, dass es jedermann verboten ist, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzeln stehenden Baulichkeiten benützt werden, ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten von Hunden durchstreifen zu lassen.

Der Unterschied zur Bestimmung des § 64 Abs. 2 Z. 2 NÖ JG liegt vor allem darin, dass Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und außerhalb der Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen umherstreuen, getötet werden dürfen, aber keine Tötungsberechtigung vorliegt, wenn der Hund sich noch in Rufweite befindet und der Halter auf ihn entsprechend einwirken kann.

Obwohl im letzteren Fall keine Tötungsberechtigung vorliegt, begeht der Hundehalter dennoch eine Verwaltungsübertretung, wenn der Hund abseits von öffentlichen Straßen und Wegen im Sinne des § 94 Abs. 1 leg. cit. das Jagdgebiet ohne Berechtigung des Jagdausübungsberechtigten durchstreift,

auch wenn er sich noch innerhalb seiner Rufweite befindet.

Dass das „Durchstreifen lassen“ (Frei Laufen lassen) im Wald oder auf Wiesen und Feldern abseits von öffentlichen Wegen erlaubt sei, wenn die Hunde sich noch nicht der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und sich noch innerhalb der Rufweite befinden, ist eine zwar verbreitete, aber unrichtige Rechtsansicht!

Ergänzend zu obigen Ausführungen zu den Begriffen „Umherstreuen“ und „Umherstreifen“ definiert der Verwaltungsgerichtshof den Begriff „Durchstreifen eines Jagdgebietes“ mit der Fortbewegung jeder Art im Jagdgebiet, auch wenn dies ohne bestimmtes Ziel oder ohne bestimmten Grund erfolgt. Gleiches gilt, wenn man ein Jagdgebiet „durchquert“.

Wichtige Hinweise:

Diese Regelungen und Verbote nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 sind unbeschadet dem für jedermann zu Erholungszwecken bestehenden Betretungsrecht des Waldes gem. § 33 Abs. 1 Forstgesetz 1975 zu befolgen.

Diese allgemeine, für Jedermann geltende Betretungserlaubnis des Waldes gilt nicht außerhalb des Waldes, also auf Feldern, Wiesen udgl. Dort sind die Eigentums-, Betretungs- und Benutzungsrechte nach dem Zivilrecht zu beachten (z.B. Vorsicht - Besitzstörung).

Gesetzlicher Leinen- oder Maulkorbzwang:

Eine derartige Regelung besteht nur nach dem NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001. Hunde müssen an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden an öffentlichen Orten im Ortsbereich sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegen- und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und

in gemeinschaftlichen genutzten Teilen von Wohnhausanlagen. Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde sind immer mit Leine und Maulkorb zu führen.

Die Bestimmungen über Leinen- und Maulkorbzwang gelten nach dem NÖ Hundehaltegesetz allerdings nicht außerhalb des Ortsbereiches, also im Wald oder auf Wiesen und Feldern. Nach dem weder das NÖ Jagdgesetz 1974 noch sonstige anderen gesetzlichen Bestimmungen einen Leinenzwang im Wald oder im Bereich von Wiesen und Feldern vorschreiben, ist dem Hundehalter zu empfehlen den Hund an die Leine zu nehmen, wenn die Gefahr besteht, dass er/sie nicht jederzeit auf den Hund einwirken kann und eine Verwaltungsübertretung die Folge sein wird.

Strafbestimmungen:

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Halter von Hunden seine Verwahrung- und Aufsichtspflicht gegenüber diesen Tieren in einer solchen Art vernachlässigt, dass diese im Jagdgebiet wildern oder revieren bzw. herumstreuen können (§ 135 Abs. 1 Z. 9 NÖ JG). Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzeln stehenden Baulichkeiten benützt werden, ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten von Hunden durchstreifen zu lässt (§ 135 Abs.1 Z. 30 NÖ JG).

Wesentliche Rechte der Jagdaufseher:

Jagdaufseher sind Öffentliche Wachorgane und berechtigt bzw. verpflichtet Personen, die bei der Verübung einer strafbaren Handlung an Sachen betreten werden, die ihrer Aufsicht unterliegen, zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde (Polizei) festzunehmen,

- zur Identitätsfeststellung,
- bei Verdacht des Entzuges von der Strafverfolgung und
- Fortsetzung der strafbaren Handlung trotz Abmahnung bzw. bei Wiederholung.

Der Jagdaufseher hat das Recht der Beschlagnahme von Verfallsgegenständen.

Unter Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist der Jagdaufseher zum Waffengebrauch berechtigt.

Klosterneuburg, im Oktober 2014

Mag. Wolfgang S t r a u b

Dorfgespräch zum Thema Dorfzentrum

Zahlreiche interessierte Wolfsgrabnerinnen und Wolfsgrabner trafen sich am 29. Oktober 2014 zum Dorfgespräch mit der Studentengruppe der TU Wien vom Institut für Städtebau und Landschaftsarchitektur. Die Wünsche der Bevölkerung sollen in ein Planungsprojekt für ein Dorfzentrum einfließen.

Interessant dazu die Aussage von Prof. Dworsky, der Wolfsgraben als ein Mosaik bezeichnete, das nie ein wirkliches Dorfzentrum aufwies. Dieses Mosaik sei aber für Wolfsgraben charakteristisch und durchaus als Qualität zu sehen.

Auf die Problematik des Wohn-, Schlafortes angesprochen, meinte er, dass dies eine Tatsache sei, die nicht negativ bewertet werden sollte. Wolfsgraben hat einen bäuerlichen Ursprung, jedoch eine urbane Zukunft.

Die Gruppe sieht sich als Impulsgeber, die derzeitige Diskussion um ein Dorfzentrum auf eine sachliche Ebene zu bringen.

In den vielen Wortmeldungen der Besucher/innen wurde wiederkehrend der Wunsch nach einem Nahversorger, Generationenwohnen, einem Platz um Feste zu feiern und sich zu treffen und einer Verkehrsberuhigung geäußert.

Auch die Zwischenpräsentation im Pfarrsaal am 31. Oktober 2014 war sehr gut besucht. Von 4 verschiedenen Blickwinkeln wurde der Ort von 4 Gruppen beleuchtet. Ich greife aus jeder Gruppe eine Aussage heraus. Die Endpräsentation – voraussichtlich am 16. Jänner 2015 – wird aussagekräftiger sein als der Zwischenbericht.

Eine Gruppe beschäftigte sich mit dem Bachlauf und regte an, Bachböschungen freizuschneiden um einen freien Blick auf die Landschaft zu ermöglichen.

Die zweite Gruppe beschäftigte sich mit der demografischen Entwicklung und der damit einhergehenden geänderten Wohnsituation – „Generationenwohnen.“

Eine weitere Gruppe hat das Thema Dorfzentrum beleuchtet und auf Grund der Mosaikstruktur für einzelne Bereiche des Ortes kleine „Zentren“ hervorgehoben.

Der letzten Gruppe ging es um Verbindungen zwischen den einzelnen Ortsteilen und um ein Lichtkonzept. Aussage: „Egal wo man wohnt, man sollte überall gerne hingehen!“

Bürgermeisterin
Claudia Bock



Information über die aktuelle Qualität unseres Wassers

Bitte geben Sie die nachfolgende Information Ihren Abnehmern weiter.

Die angegebenen Untersuchungsergebnisse wurden bei den für die Lieferung an die Abgabestelle zuständigen Hochbehältern oder Brunnenanlagen ermittelt.

Bei der Angabe von zwei Untersuchungsergebnissen je Abgabestelle kann das gelieferte Wasser entweder einer der beiden angegebenen Qualitäten oder einer beliebigen Mischung der beiden entsprechen.

Untersuchende Stelle: Trinkwasseruntersuchung d. Österr. Agentur f. Gesundheit u. Ernährungssicherheit

Abgabestelle	Datum der Untersuchung	Gesamthärte °dH	Carbonathärte °dH	Nitrat mg/l	Pestizide µg/l	pH-Wert
Wolfsgرابen I	27.08.2014	7,2	7,1	2,4	u.BG.	8,00
Wolfsgرابen I	27.08.2014	18,9	16,4	17,1	u.BG.	7,40
Wolfsgرابen II	27.08.2014	18,9	16,4	17,1	u.BG.	7,40
Wolfsgرابen II	27.08.2014	7,2	7,1	2,4	u.BG.	8,00
Parameterwert				50	0,1	

Abgabestelle	Datum der Untersuchung	Kalium mg/l	Kalzium mg/l	Magnesium mg/l	Natrium mg/l	Chlorid mg/l	Sulfat mg/l
Wolfsgرابen I	27.08.2014	1,0	38,8	7,8	1,0	1,0	2,3
Wolfsgرابen I	27.08.2014	5,9	101,8	20,8	17,6	32,2	37,4
Wolfsgرابen II	27.08.2014	5,9	101,8	20,8	17,6	32,2	37,4
Wolfsgرابen II	27.08.2014	1,0	38,8	7,8	1,0	1,0	2,3
Parameterwert					200	200	750

u.BG. = unter der Bestimmungsgrenze, Pestizide im untersuchten Umfang bei der letzten Analyse nicht bestimmbar.

Alle untersuchten Konzentrationen liegen unter den zulässigen Parameterwerten der Trinkwasserverordnung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen.

Die Ergebnisse der erweiterten chemischen Untersuchung zeigten keine Belastungen der untersuchten abgegebenen Wässer auf. Der vollständige Untersuchungsbefund liegt bei EVN Wasser auf und kann auf Wunsch angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen
EVN Wasser Gesellschaft m.b.H.



Gemeinde Wolfsgraben

Verw. Bez. Wien-Umgebung, NÖ
 Postleitzahl 3012, Hauptstraße 54
 Tel. 02233/7212
 Fax 02233/7097
 UID: ATU16259705

e-mail: gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at



Wolfsgraben, 27.10.2014
 GZ: 1705/14

STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Gemeinde Wolfsgraben gelangt der Dienstposten eines/r

MITARBEITERS/IN mit Schwerpunkt BAUAMT

im Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden per 1. Jänner 2015 (ab 1. Jänner 2018
 40 Wochenstunden) zur Besetzung.

Anstellungsprofil:

- Bewerbungsschreiben samt Lebenslauf
- Abgeschlossene Schulausbildung (einschlägige Fachkenntnisse im Bauwesen/Baurecht von Vorteil)
- Bei Männern abgeleiteter Präsenz- bzw. Zivildienst
- EDV-Kenntnisse
- Bereitschaft zur Weiterbildung und Ablegung einer Dienstprüfung
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit
- Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- Nachweis der Österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit zu einem EU-Mitgliedstaat

Aufgabenbereich:

- Abwicklung der Bauverfahren einschließlich Bescheiderstellung
- Begleitung des Raumplaners in Raumordnungs- und Flächenwidmungsbelangen
- Beratung in Bauangelegenheiten
- Wartung des AGWR (Adressen- Gebäude- und Wohnungsregister)
- Betreuung der Kanal- und Wasserangelegenheiten (Abgabenrechnung, Bescheiderstellung)
- zum weiteren Aufgabengebiet zählen Friedhofsangelegenheiten, die Kindergartenabrechnung sowie allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertrags-bedienstetengesetzes 1976, LGBL 2420, vorerst befristet auf sechs Monate, bei zufriedenstellender Dienstleistung wird das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert.

Die Einstufung erfolgt je nach Qualifikation in der Entlohnungsgruppe IV oder V, das Mindest-Bruttogehalt beträgt für 40 Wochenstunden € 1.547,90.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 15. Dezember 2014
 an die Gemeinde Wolfsgraben, 3012 Wolfsgraben, Hauptstraße 54.

Die Bürgermeisterin
 Claudia Bock

Diverses

ADVENTFENSTER IN WOLFSGRABEN

In Wolfsgraben leuchten dieses Jahr wieder die Adventfenster. Die dekorierten Fenster strahlen jeweils ab 17:00 bis 22:00 Uhr beginnend am 01. Dezember 2014 bis 06. Jänner 2015.

Viel Vergnügen beim Rundgang durch die Lichter der Wolfsgrabener Adventfenster. Einen großen Dank an alle, die ein Fenster geschmückt haben.

Initiiert wurde diese Aktion von Frau Petra Ecker in Zusammenarbeit mit dem Verschönerungsverein Wolfsgraben.



Liste der Teilnehmer an der Aktion – 2014

Einschaltdatum	Straße	Einschaltdatum	Straße
Mo 1.	Hauptstraße 36	Sa 13.	Hauptstraße 35
Di 2.	Josef Huttererstraße 5 c	So 14.	Hauptstraße 74
Mi 3.	Josef Huttererstraße 3	Mo 15.	Josef Huttererstraße 5e
Do 4.	Forsthausstraße 8	Di 16.	Forsthausstraße 10
Fr. 5.	Josef Huttererstraße 22	Mi 17.	Liesingerstraße 4/5/A
Sa 6.	Heinrich Tippel-Straße 12	Do 18.	Josef Huttererstraße 9
So 7.	Hauptstraße 7	Fr 19.	Pater Effenberger-Straße 7
Mo 8.	Brentenmaisstraße 30	Sa 20.	Edi Linser-Straße 20
Di 9.	Josef Huttererstraße 13	So 21.	Hauptstraße 100
Mi 10.	Brentenmaisstraße 16	Mo 22.	Hauptstraße 20
Do 11.	Hauptstraße 70 A	Di 23.	L. Mitterstöger-Straße 11
Fr 12.	Taborstraße 6a	Mi 24.	Pfarrkirche

Veranstaltungskalender der Gemeinde und Pfarre Wolfsgraben

Datum	Veranstaltung		Treffpunkt
30.11.2014	Segnung der Adventkränze, bei der Messe um	9.30 Uhr	Pfarrkirche
3.12.2014	Roratemesse	6.00 Uhr	Pfarrkirche
10.12.2014	Roratemesse	6.00 Uhr	Pfarrkirche
11.12.2014	Adventfeier der Senioren Adventmarkt (Während der Adventfeier zugänglich)	15.00 Uhr	Pfarrsaal
13.12.2014	Benefiz-Punsch bei Fam. Koppensteiner für Pater Felix	ab 16.00 Uhr	Heimbautal, Sonnen- straße 25
14.12.2014	Kinder- u. Familienmesse Adventmarkt und Punschstand im Anschluss an die Messe	9.30 Uhr	Pfarrkirche
17.12.2014	Roratemesse	6.00 Uhr	Pfarrkirche
21.12.2014	Rhythmische Messe	18.30 Uhr	Pfarrkirche
24.12.2014	Hirtenwache Christmette	16.00 Uhr 23.00 Uhr	Pfarrsaal Pfarrkirche
25.12.2014	Hl. Messe	9.30 Uhr	Pfarrkirche
26.12.2014	Hl. Messe	9.30 Uhr	Pfarrkirche
31.12.2014	Jahresdankgottesdienst	16.00 Uhr	Pfarrkirche
1.1.2015	Hl. Messe	9.30 Uhr	Pfarrkirche
3.1. u. 4.1.2015	Sternsinger sind unterwegs		
6.1.2015	Hl. Messe Neujahrsempfang der Frau Bürgermeisterin Bock	9.30 Uhr 10.30 Uhr	Pfarrkirche Pfarrsaal
11.1.2015	Kinder- u. Familienmesse mit Vorstellung der Erstkommunionkinder u. Tauberneuerung	9.30 Uhr	Pfarrkirche
13.1.2015	Seniorenjause (ÖVP)	15.00 Uhr	Zum Klanen Lausbuam
18.1.2015	Rhythmische Messe mit Nachprimiz von P. Markus	9.30 Uhr	Pfarrkirche
24.1.2015	Familienfasching (Zeit u. Anmeldung siehe Pfarrblatt)		
25.1.2015	Kinderkirche	9.30 Uhr	Jungscharraum der Pfarre
8.2.2015	Kinder- u. Familienmesse	9.30 Uhr	Pfarrkirche
15.2.2015	Hl. Messe, anschl. Pfarrcafé Rhythmische Messe	9.30 Uhr 18.30 Uhr	Pfarrkirche / Pfarrsaal Pfarrkirche
18.2.2015	Bußgottesdienst mit Erteilung des Aschenkreuzes	18.30 Uhr	Pfarrkirche
22.2.2015	Kinderkirche	9.30 Uhr	Jungscharraum der Pfarre
28.2. u. 1.3.2015	Flohmarkt der Pfarre (Uhrzeit bitte dem Pfarrblatt u. Plakaten entnehmen)		Pfarrsaal

Allzweckraum - Kindergarten Wolfsgraben

	Vormittag	Nachmittag	Abend
Montag	10:00 - 11:00 Uhr Pilates Frau Mego Eva Tel: 0676/7292588 3021, Pfalzauerstraße 134a 5.5. - 30.6.2014 ab 9:30 Uhr	16:00 - 19:00 Uhr Tanzen Herr Bock Matthias Tel: 0660/1460365 3012, Josef Hutterer-Str. 9	19:00 - 20:30 Uhr Yoga Frau Chand Astrid Tel: 0699/11315039 3012, Langseitenstraße 9/2/3
Dienstag		15:00 - 16:00 Uhr Kinderyoga Frau Chand Astrid Tel: 0699/11315039 3012, Langseitenstraße 9/2/3	19:00 - 20:15 Uhr Gymnastikrunde Frau Vymazal Maria Tel: 0650/5359970 3012, J. Schöffel-Straße 25
Mittwoch	09:00 - 09:50 Uhr Bodyforming auch für Mütter mit Baby und Kleinkindern Frau Gaisebner Andrea Tel: 0664/73723087 und 56753 3012, Wehrerstraße 2/2/1		20:00 - 21:00 Uhr Pilates Frau Gaisebner Andrea Tel: 0664/73723087 und 56753 3012, Wehrerstraße 2/2/1
Donnerstag	09:00 - 09:50 Uhr Seniorenturnen Frau Gaisebner Andrea Tel: 0664/73723087 und 56753 3012, Wehrerstraße 2/2/1		19:30 - 20:30 Uhr Pilates Frau Mego Eva Tel: 0676/7292588 3021, Pfalzauerstraße 134a
Freitag	09:00 - 12:00 fitdankbaby Frau Bock Anna Tel: 0664/5160448 3012, Josef Hutterer-Str. 28a neu ab 25.4.2014		
Samstag			

Stand: 6.11.2014

**FUCHS
& REIM
NOTARE**



Dr. Günther Fuchs

Dr. Andreas Reim

Notariat Purkersdorf
Hauptplatz Nr 3
3002 Purkersdorf
Österreich Europa
Tel +43/2231/67766
Fax +43/2231/67766-6
office@fuchs-reim.at
www.fuchs-reim.at

NOTARIAT PURKERSDORF

UNENTGELTLICHE RECHTSAUSKUNFT

Wir stehen für eine erste unentgeltliche Rechtsauskunft in Purkersdorf
und auch Pressbaum zu folgenden Zeiten zur Verfügung.

Purkersdorf

Notariat, Hauptplatz 3
je von 17:00 bis 18:00 Uhr

27. Jänner 2015
24. Februar 2015
31. März 2015
28. April 2015
26. Mai 2015
30. Juni 2015
28. Juli 2015
25. August 2015
29. September 2015
27. Oktober 2015
24. November 2015

Pressbaum

Gemeindeamt, Hauptstraße 58
je von 17:00 bis 18:00 Uhr

02. Februar 2015
02. März 2015
06. April 2015
04. Mai 2015
01. Juni 2015
06. Juli 2015
August keine Rechtsauskunft
07. September 2015
05. Oktober 2015
02. November 2015
07. Dezember 2015

Unentgeltliche Rechtsauskünfte im **Gemeindeamt Pressbaum**
finden nur nach telefonischer Anmeldung unter:
02233/52 232 - 76 statt.

**Dr. Günther Fuchs
Dr. Andreas Reim**

Notariat Purkersdorf
Hauptplatz Nr.3
A-3002 Purkersdorf
Tel. +43/2231/67766
Fax +43/2231/67766-6
office@fuchs-reim.at
www.fuchs-reim.at



**Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis
als Identitätsnachweis mitzubringen.**

***) Bei Feiertagen ist kein Ersatztermin
vorgesehen**

Sprechtage Niederösterreich

2014

TULLN

Gebietskrankenkasse

Zeiselweg 2 - 6

8.00 – 11.30 Uhr / 12.30 – 14.00 Uhr

Jeden Dienstag *)

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



Landesstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 5

Telefon: 05 03 03

Auskunft und Beratung: Montag - Freitag 7.00 - 15.00 Uhr

E-Mail: pva-lsn@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

Wien-Liesing - Laab/W. - Wolfsgraben - Tullnerbach-Pressbaum Bf

* Schultage

+ Schulfrei

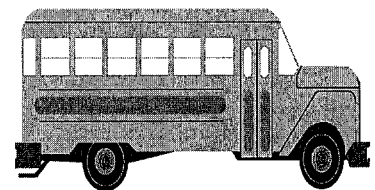
253

	Liesing	Liesingerstr./Rumelsiedlung	Gasthaus Oliver	Heimbautal	Hauptstr. 14	Wehrerstraße	Kirche	Siedlungsstraße	Besenkopf	Engelkreuzstraße	Tullnerbach-Pressbaum Bahn.
Mo-Sa	5:13	5:40	----	----	5:41	5:42	5:43	----	----	----	----
Mo-Fr	6:15	6:42	----	----	6:43	----	----	6:44	6:45	6:45	6:51
Mo-Sa	6:38	7:05	----	----	7:06	----	----	7:07	7:08	7:08	7:14
Mo-Fr*	7:08	7:39	----	----	7:40	----	----	7:41	7:42	7:43	7:56
Mo-Fr+	7:15	7:44	----	----	7:45	----	----	7:46	7:47	7:48	7:55
Sa	7:35	8:04	----	----	8:06	8:07	8:08	----	----	----	----
Mo-Fr	7:45	8:14	----	----	8:16	----	----	8:17	8:18	8:19	8:25
täglich	8:35	9:04	----	----	9:06	----	----	9:07	9:08	9:09	9:15
Mo-Fr	9:35	10:04	----	----	10:06	----	----	10:07	10:08	10:09	10:15
Sa-So	9:35	10:04	----	----	10:06	10:07	10:08	----	----	----	----
täglich	10:35	11:04	----	----	11:06	----	----	11:07	11:08	11:09	11:15
Mo-Fr	11:35	12:04	----	----	12:06	----	----	12:07	12:08	12:09	12:15
Sa-So	11:35	11:04	----	----	12:06	12:07	12:08	----	----	----	----
Mo-Fr*	von P'dorf	12:27	12:29	----	----	----	----	----	----	----	----
täglich	12:35	13:04	----	----	13:06	----	----	13:07	13:08	13:09	13:15
Mo-Fr*	von P'dorf	13:27	13:29	13:32	----	----	----	----	----	----	----
Mo-Fr+	13:35	14:04	----	----	14:06	----	----	14:07	14:08	14:09	14:15
Sa-So	13:35	14:04	----	----	14:06	14:07	14:08	----	----	----	----
Mo-Fr*	von P'dorf	14:15	----	----	14:17	----	----	14:18	14:19	14:20	14:26
täglich	14:35	15:04	----	----	15:06	----	----	15:07	15:08	15:09	15:15
Sa-So	15:35	16:04	----	----	16:06	16:07	16:08	----	----	----	----
Mo-Fr	15:35	16:04	----	----	16:06	----	----	16:07	16:08	16:09	16:15
Mo-Fr	16:05	16:34	----	----	16:36	----	----	16:37	16:38	16:39	16:45
täglich	16:35	17:04	----	----	17:06	----	----	17:07	17:08	17:09	17:15
Mo-Fr	17:05	17:34	----	----	17:36	----	----	17:37	17:38	17:39	17:45
Sa-So	17:35	18:04	----	----	18:06	18:07	18:08	----	----	----	----
Mo-Fr	17:35	18:04	----	----	18:06	----	----	18:07	18:08	18:09	18:15
Mo-Fr	18:05	18:34	----	----	18:36	----	----	18:37	18:38	18:39	18:45
täglich	18:35	19:04	----	----	19:06	----	----	19:07	19:08	19:09	19:15
Mo-Fr	19:05	19:34	----	----	19:36	----	----	19:37	19:38	19:39	19:45
Sa-So	19:35	20:04	----	----	20:06	20:07	20:08	----	----	----	----
Mo-Fr	19:35	20:04	----	----	20:06	----	----	20:07	20:08	20:09	20:15
täglich	20:35	21:04	----	----	21:06	----	----	21:07	21:08	21:09	21:15
Sa-So	21:35	22:02	----	----	22:03	22:04	22:05	----	----	----	----

über Norbertinum

gültig ab 14.12.2014

**Ein Bürgerservice der
Gemeinde Wolfsgraben**



Alle Angaben ohne Gewähr

(Norbertinum)Tullnerbach-Pressbaum Bf - Wolfsgraben - Laab/W - Liesing

* Schultage

+ Schulfrei

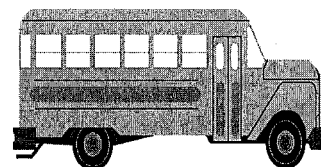
253

	Norbertinum	Tullnerbach-Pressbaum Bahn.	Engelkreuzstraße	Besenkopf	Siedlungsstraße	Kirche	Wehrerstraße	Hauptstr. 14	Heimbautal	Liesingerstr./Rumelsiedlung	Liesing
Mo-Sa	---	---	---	---	---	5:43	5:44	5:45	---	5:46	6:13
Mo-Sa	---	---	---	---	---	6:36	6:37	6:38	---	6:39	7:09
Mo-Fr*	---	---	---	---	---	---	---	---	6:51	---	---
Mo-Fr	---	6:58	7:05	7:05	7:06	---	---	7:07	---	7:08	7:38
Mo-Fr	---	7:28	7:35	7:35	7:36	---	---	7:37	---	7:38	8:08
Sa	---	7:45	7:52	7:52	7:53	---	---	7:54	---	7:55	8:25
Mo-Fr	---	7:58	8:05	8:05	8:06	---	---	8:07	---	8:08	8:38
Mo-Fr	---	8:32	8:39	8:39	8:40	---	---	8:41	---	8:42	9:12
Sa	---	---	---	---	---	8:52	8:53	8:54	---	8:55	9:25
täglich	---	9:45	9:52	9:52	9:53	---	---	9:54	---	9:55	10:25
Mo-Fr	---	10:45	10:52	10:52	10:53	---	---	10:54	---	10:55	11:25
Sa-So	---	---	---	---	---	10:52	10:53	10:54	---	10:55	11:25
täglich	---	11:45	11:52	11:52	11:53	---	---	11:54	---	11:55	12:25
Mo-Fr	---	12:45	12:52	12:52	12:53	---	---	12:54	---	12:55	13:25
Sa-So	---	---	---	---	---	12:52	12:53	12:54	---	12:55	13:25
täglich	---	13:45	13:52	13:52	13:53	---	---	13:54	---	13:55	14:25
Mo-Fr	---	14:45	14:52	14:52	14:53	---	---	14:54	---	14:55	15:25
Sa-So	---	---	---	---	---	14:52	14:53	14:54	---	14:55	15:25
Mo-Fr*	15:40	15:45	15:52	15:52	15:53	---	---	15:54	---	15:55	16:25
Mo-So+	---	15:45	15:52	15:52	15:53	---	---	15:54	---	15:55	16:25
Mo-Fr*	16:40	16:45	16:52	16:52	16:53	---	---	16:54	---	16:55	17:25
Mo-Fr+	---	16:45	16:52	16:52	16:53	---	---	16:54	---	16:55	17:25
Sa-So	---	---	---	---	---	16:52	16:53	16:54	---	16:55	17:25
Mo-Fr	---	17:15	17:22	17:22	17:23	---	---	17:24	---	17:25	17:55
täglich	---	17:45	17:52	17:52	17:53	---	---	17:54	---	17:55	18:25
Mo-Fr	---	18:15	18:22	18:22	18:23	---	---	18:24	---	18:25	18:55
Mo-Fr	---	18:45	18:52	18:52	18:53	---	---	18:54	---	18:55	19:25
Sa-So	---	---	---	---	---	18:52	18:53	18:54	---	18:55	19:25
Mo-Fr	---	19:15	19:22	19:22	19:23	---	---	19:24	---	19:25	19:55
Mo-Fr	---	19:45	19:52	19:52	19:53	---	---	19:54	---	19:55	20:25
Sa-So	---	19:45	19:50	19:50	19:51	---	---	19:52	---	19:53	20:19
Mo-Fr	---	20:45	20:50	20:50	20:51	---	---	20:52	---	20:53	21:19
Sa-So	---	---	---	---	---	20:52	20:53	20:54	---	20:55	21:22
täglich	---	21:35	21:40	21:40	21:41	---	---	21:42	---	21:43	22:09

P'dorf über Rodaun

gültig ab 14.12.2014

**Ein Bürgerservice der
Gemeinde Wolfsgraben**



Alle Angaben ohne Gewähr

LIESING - BREITENFURT - WOLFSGRABEN Linie 354 ab. 14.12.2014

Nur Montag - Freitag !!

	schulfrei schule														
	06:35	07:05	07:05	09:20	11:20	12:20	13:20	13:20	13:20	15:20	16:05	17:05	18:05	19:50	21:50
Wien-Liesing															
Schöny	07:05	07:35	07:35	09:50	11:50	12:58	13:50	13:50	13:58	15:50	16:43	17:43	18:43	20:20	22:20
Forsthausstraße	07:06	07:36	07:36	09:51	11:51	12:59	13:51	13:51	13:59	15:51	16:44	17:44	18:44	20:21	22:21
Kirche	07:07	07:37	07:37	09:52	11:52	13:00	13:52	13:52	14:00	15:52	16:45	17:45	18:45	20:22	22:22
Wehrerstraße	07:08	07:38	07:38	09:53	11:53	13:01	13:53	13:53	14:01	15:53	16:46	17:46	18:46	20:23	22:23
Hauptstr. 14	07:09	07:39	07:39	09:54	11:54	13:02	13:54	13:54	14:02	15:54	16:47	17:47	18:47	20:24	22:24
Gasthaus Oliver	07:10	07:40	07:40	09:55	11:55	13:03	13:55	13:55	14:03	15:55	16:48	17:48	18:48	20:25	22:25
Liesingerstr./Rumelsiedlung	07:12	07:42	07:42	09:57	11:57	13:05	13:57	13:57	14:05	15:57	16:50	17:50	18:50	20:27	22:27

WOLFSGRABEN - BREITENFURT - LIESING Linie 354 ab. 14.12.2014

Nur Montag - Freitag !!

Liesingerstr./Rumelsiedlung	07:14	07:49	10:04	12:09	13:09	14:19	15:59	16:54	17:54	20:34
Hauptstr. 14	07:15	07:50	10:05	12:10	13:10	14:20	16:00	16:55	17:55	20:35
Wehrerstraße	07:16	07:51	10:06	12:11	13:11	14:21	16:01	16:56	17:56	20:36
Kirche	07:17	07:52	10:07	12:12	13:12	14:22	16:02	16:57	17:57	20:37
Forsthausstraße	07:18	07:53	10:08	12:13	13:13	14:23	16:03	16:58	17:58	20:38
Schöny	07:19	07:54	10:09	12:14	13:14	14:24	16:04	16:59	17:59	20:39
Wien-Liesing	08:00	08:25	10:40	12:45	13:45	14:55	16:35	17:30	18:30	21:10

Ein Bürgerservice der
Gemeinde Wolfsgraben

Alle Angaben ohne Gewähr

Der **Nikolaus** kommt

am 6.12.2014

um 17 Uhr

vor dem Feuerwehrhaus
in Wolfsgraben



Krampuslauf & Kutschenfahrt

Für Snacks, Kinderpunsch und
Punsch ist gesorgt

Auf Ihr Kommen freut sich das Nikolauskomitee

Impressum: Erscheinungsort Wolfsgraben / Verlagspostamt: 3012 Wolfsgraben / Inhaber, Verleger u. Herausgeber: Gemeinde Wolfsgraben / Redaktion: Bgm. Claudia Bock / Grafik: Thomas Hrabe, 3012 Wolfsgraben / Herstellung u. Druck: Die Stadtdrucker, Wien
www.gemeinde-wolfsgraben.at
mail: gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at